

Absender: Name, Vorname:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Datum:

Der Absender ist

Grundstückseigentümer

Betreiber der Feuerungsanlage

Anschrift Bezirksschornsteinfegermeister

**Mitteilung an den Bezirksschornsteinfegermeister über unbenutzte Abgasanlagen (Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Ausführung von Schornsteinfegerarbeiten, Kehr- und Überprüfungs-Ordnung – KÜVO- § 3 Ziffer 2 und § 7 Absatz 6)**

Im Grundstück  sind an der unten näher bezeichneten Abgasanlage keine Feuerstätten angeschlossen. Die Anschlußöffnungen wurden bauartgerecht verschlossen.

**Beschreibung der Abgasanlage (ggbf. Skizze):**

Hinweis:

Eine Ausnahme von der Kehr- und Überprüfungspflicht (KÜVO § 3 Ziffer 2) kann nur dann gestattet werden, wenn die Feuerstättenanschlußöffnungen in der Abgasanlage bauartgerecht verschlossen sind. Bei gemauerten Schornsteinen sind die Anschlußöffnungen mit geeigneten Mauersteinen (keine Langloch-Steine) und Mörtel der Mörtelgruppe II zu verschließen. Gips oder Lehm sollten nicht verwendet werden. Vor dem Abdecken der Schornsteinmündung sind alle Feuerstätten vom Schornstein abzutrennen. Zwischen dem Abdeckstein und der Schornsteinmündung sollte eine Belüftungsfuge verbleiben. Wird die Feuerungsanlage nicht vom Eigentümer selbst genutzt, sollte der Betreiber vom Eigentümer (oder Verwalter) auf die einzuholende Unbedenklichkeitsbescheinigung vor einer erneuten Nutzung hingewiesen werden. Das kann z.B. mit der Unterschrift des Betreibers erfolgen.

**Mir ist bekannt, daß bei einer erneuten Nutzung der Abgasanlage die Anschlußmöglichkeit für Feuerstätten durch den Bezirksschornsteinfegermeister (KÜVO § 6 Absatz 3) zu prüfen ist.**

Unterschrift des Betreibers, wenn die Feuerungsanlage nicht vom Eigentümer selbst genutzt wird:

Unterschrift des Eigentümers: